

der weiß-blaue **Pluspunkt**

Mitteilungen der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) und der Bayerischen Landesunfallkasse (LUK) zur Unfallverhütung und Sicherheitserziehung in Schulen

134. Ausgabe 4/2016

Schutzausrüstungen bei sportlichen Aktivitäten in der Schule

Immer wieder werden die KUVB/Bayer.LUK gefragt, ob bei sportlichen Aktivitäten in der (Ganztages)Schule, Helme bzw. Schutzausrüstungen getragen werden müssen und wo die entsprechenden Regelungen nachzulesen seien. Diese Fragen stellen sich insbesondere bei Cityrollern, Wave- und Skateboards oder Streetsurfen, aber auch beim Schlittensfahren und Rodeln im Rahmen von Wintersporttagen.

Zunächst gibt es in Deutschland keine staatliche Vorschrift, die bei der Nutzung von oben genannten (Trend-) Sportgeräten eine Helmpflicht vorsieht. Wer aber meint, dass damit die durchaus herausfordernde Fragestellung gelöst sei, denkt im Kontext der sicheren Organisation der guten gesunden Schule zu kurz. Die nun folgenden Ausführungen sollen die Sicht unseres Hauses zur Thematik konkretisieren.

Schulleitung oder Management: Sicherheitsorganisation ist Leitungsaufgabe

Kurz gesagt: Die Schulleitung darf nicht abwarten, bis sie eine Regelung „von oben“ erteilt! Ganz im Gegenteil: Schulleitungen dürfen und müssen als verantwortliche Unternehmer und Organisatoren des inneren Schulbereiches hier selbst Regelungen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz sowie zur Unfallprävention treffen, diese dokumentieren und das interne und externe Personal darüber informieren. Dabei ist es durchaus möglich, fachkundige Lehrkräfte z. B. Sportlehrkräfte bei der Erarbeitung und Festlegung dieser schulischen Regelungen zur Sicherheit

und zum Gesundheitsschutz einzubeziehen.

Die Hintergründe:

Die Kultusministerielle Bekanntmachung „Sicherheit in der Schule und gesetzliche Schülerunfallversicherung“¹ regelt in Bayern neben den Schulordnungen der jeweiligen Schularten die Aufgaben der Schulleitung. Diese sind unter Punkt 4 subsumiert: Hier wird festgelegt, dass die Schulleitung u. a.

- die für einen sicheren Ablauf des Schulbetriebes und die Schulorganisation erforderlichen **besonderen Anweisungen (innerer Schulbereich)** (Punkt 4.2) erteilt (z.B. das Tragen von Schutzausrüstung Anm.d.Verf.),
- die **Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen und –anweisungen überwacht** (Punkt 4.3),
- die Lehrkräfte periodisch dazu anhält, sowohl im Unterricht als auch im außerunterrichtlichen Bereich **die Erziehung der Schüler zu sicherheitsbewusstem Denken und Handeln mit einzubeziehen** (Sicherheits-

¹) vom 11. Dez. 2002 Nr. III/1 - 54361 - 6/101 826



erziehung) und insbesondere die nach den Lehrplänen gegebenen Möglichkeiten zu nutzen (Punkt 4.4),

- für die **regelmäßige Ermittlung und Beurteilung von Gefährdungen** und gesundheitlichen Belastungen unter Beachtung der Richtlinien zum Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes im öffentlichen Dienst des Freistaats Bayern sorgt (Punkt 4.11.).

Im Kontext der obigen Fragestellung bedeutet dies aus Sicht der KUVB/ Bayer. LUK, dass im Rahmen schulischer Veranstaltungen der „guten gesunden Schule“ Lern- und Bewegungsräume, z. B. das Fahren mit Cityrollern und vergleichbaren Trendsportgeräten, wo immer sinnvoll, eröffnet werden sollen.

Gute gesunde Schule zu gestalten erfordert Sport- und Bewegungsangebote im Unterricht, bei Angeboten der aktiven Pause, bei Freizeitaktivitäten in der Ganztageschule und bei schulischen und außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangeboten sowohl im Sommer als auch im Winter. Diese Lern- und Bewegungsräume müssen jedoch mit Bedacht ausgewählt werden. Dazu gehört aus unserer Sicht im Vorfeld das Erstellen einer „(sport)pädagogischen Gefährdungsbeurteilung“.

(Sport) Pädagogische Gefährdungsbeurteilungen im Kontext qualitativ guter Aufsichtsführung

Die Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei sportpädagogischen Angeboten mit Hilfe einer pädagogischen Gefährdungsbeurteilung fußt auf der Verpflichtung zur Aufsicht (Sorgfaltspflicht) bei schulischen Veranstaltungen. Eine gute Aufsicht zeichnet sich schulrechtlich durch die Qualitätsmerkmale präventiv, kontinuierlich und aktiv aus. Präventive Aufsicht bedeutet hier, dass die verantwortlichen Aufsichtspersonen oder Lehrkräfte denkbare Gefährdungen für Schülerinnen und Schüler in den angebotenen Lernräumen fachkundig beurteilen, das resultierende Risiko abschätzen und geeignete Schutzmaßnahmen festlegen.

Bei den sportpädagogischen Angeboten muss vor Ort die notwendige Aufsicht sichergestellt werden und das aufsichtführende, schulische und außerschulische Personal über die in der Schule geltenden Sicherheitsbestimmungen informiert und unterwiesen werden. Die von der Schulleitung zu treffenden Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen müssen sich immer an der jeweiligen Situation des sportpädagogischen Angebotes orientieren.

Der Bayerische Landtag gibt in einer schriftlichen Anfrage¹ zu Unfällen von Schülerinnen und Schülern in und außerhalb der Schule lesenswerte und

wissenswerte Auskunft über relevante Rechtsgrundlagen der jeweiligen Schulordnungen und Kultusministeriellen Bekanntmachungen, die die Aufgaben der Schulleitung zur Unfallprävention im inneren Schulbereich konkretisieren. Zudem wird hier auf die Hinweise zum Erstellen einer pädagogischen Gefährdungsbeurteilung verwiesen.

Die dort u.a. genannte „Richtlinie für Sicherheit im Unterricht“² stellt auch klar, dass die Schulleitung bestimmte Aufgaben (z. B. Organisationsverantwortung, Erstellen der Gefährdungsbeurteilung) schriftlich auf fachkundige Lehrkräfte übertragen kann, die dann eigenverantwortlich tätig werden. Die Aufgabenübertragung entbindet die Schulleitung jedoch nicht von ihrer Aufsichts- und Organisationsverantwortung, die nach Landesrecht geregelt ist (vgl. o.g. Kultusministerielle Bekanntmachung).

Hilfestellungen zur Auswahl von geeigneten Schutzmaßnahmen

Über geeignete unfallpräventive Maßnahmen informieren auch die Hersteller von Bewegungs- Spiel und Trendsportgeräten in ihren Produktinformationen. Hier wird herstellerseitig eindeutig auf das Tragen von Schutzausrüstung (Text, Piktogramm) hingewiesen. Dies muss in die zu erstellende Gefährdungsbeurteilung einfließen und von den schulischen Verantwortungsträgern beachtet werden.

Ein weiteres wichtiges Argument für das Tragen von Schutzausrüstung ist das Unfallgeschehen, z. B. bei Cityrollern und vergleichbaren Trendsportgeräten. Hier ereignen sich oft Unfälle mit schweren Kopfverletzungen (Schädel-Hirn-Traumen), die durch geeignete Schutzausrüstung minimiert werden können.

1) Schriftliche Anfrage an den Bayerischen Landtag Drucksache 17/639

2) Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht 2013, S.14

Mehr Infos

Bei weiteren Fragen stehen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Grund-, Mittel- und Förderschulen:

Fachberatung Sport sowie Verkehrs- und Sicherheitserziehung an den jeweiligen Staatlichen Schulämtern, Sportreferate der Bayerischen Bezirksregierungen, das Seminar Bayern für Verkehrs- und Sicherheitserziehung (alle Schularten)

Realschulen und Gymnasien: Fachberatung der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport.

Fragen zur Unfallprävention

☛ praevention@kuvb.de

Fragen zum Versicherungsschutz bei schulischen Veranstaltungen

☛ entschaedigung@kuvb.de

Zwar stehen Unfälle bei schulischen Veranstaltungen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (KUVB/ Bayer. LUK). Klar ist aber auch: Jede schwere Verletzung sollte vermieden werden und kann je nach Schweregrad im Einzelfall auch unangenehme haftungsrechtliche Fragestellungen für die schulischen Verantwortungsträger aufwerfen. Daher hat die Unfallprävention im Vorfeld oberste Priorität.

Die KUVB/ Bayer. LUK raten den Schulleitungen dringend dazu, in der Gefährdungsbeurteilung die Pflicht zum Tragen einer Schutzausrüstung, insbesondere eines Helmes festzulegen und alle verantwortlichen Aufsichts- und Betreuungspersonen zu informieren. Gerade weil viele Eltern nicht darauf achten, dass ihre Kinder bei der Nutzung von Cityrollern, Waveboards und Streetsurfing Helme tragen, kann die Schule hier einen wichtigen sicherheitserzieherischen Beitrag leisten.

*Autor Heiko Häußel,
Kommunale Unfallversicherung Bayern*

Psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Bayern

Im Juni 2016 hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstmals einen umfassenden Bericht zur psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Bayern veröffentlicht. Erarbeitet wurde das Werk vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit unter der Leitung von Dr. Joseph Kuhn.

Im Fokus des Berichts stehen rund 1,7 Millionen Kinder in Bayern zwischen 0 und 14 Jahren und ca. 400.000 Heranwachsenden von 15 – 18 Jahren. Während es dem Großteil der Kinder und Jugendlichen in Bayern gut oder sogar sehr gut geht, zeigt sich auch, dass viele Kinder und Jugendliche Hilfe brauchen. Die Zahl der stationären Klinikaufenthalte aufgrund psychischer Störungen ist insbesondere bei den Heranwachsenden gestiegen. Rund 14.000 Jugendliche zwischen 15 und 20 Jahren wurden in Bayern vollstationär behandelt. Vermutet wird, dass dies unter anderem daran liegt, dass die Sensibilität für psychische Erkrankungen zugenommen hat und auch die Behandlungsangebote ausgebaut wurden. Der Vergleich mit Daten aus den vergangenen Jahren zeigt aber auch, dass psychische Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen insgesamt nicht zugenommen haben.

Auffällig erscheint zunächst, dass für rund 470.000 Kinder und Heranwachsende bei der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern die Diagnose einer psychischen Störung oder Entwicklungsstörung vorlag. Über ein Drittel dieser Diagnosen entfällt auf sogenannte „Sprachentwicklungsstörungen“, die insgesamt auch zu den häufigsten Störungen in der kinderärztlichen Praxis zählen.

Insbesondere jüngere Kinder sind von Entwicklungsverzögerungen betroffen. Hierzu zählen z. B. exzessives Schreien, Schlaf- und Fütterstörungen aber auch emotionale Auffälligkeiten wie massive



Ängstlichkeit oder aggressives Verhalten. Zur Einschulung um das sechste Lebensjahr wird dann die Relevanz von ADHS (Aufmerksamkeitsdefizit/Hyperaktivitätssyndrom) mit rund 80.000 Betroffenen deutlich.

Im späteren Jugendalter nehmen auch Depressionen zu: Etwa 7 % der Jugendlichen leiden unter einer Depression, wobei Mädchen doppelt so häufig betroffen sind wie Jungen.

Werden psychische Störungen, allen voran eine Depression, nicht erkannt und demzufolge auch nicht behandelt, kann es im schlimmsten Fall zum Suizid kommen. 48 Heranwachsende unter 20 Jahren nahmen sich im Jahr 2014 in Bayern das Leben. Damit es nicht soweit kommt, werden im Bericht zahlreiche Anlaufstellen für Unterstützung genannt. In Bayern besteht ein umfangreiches Netz aus Angeboten sowohl für akute Krisen als auch für Begleitungen in schwierigen Zeiten.

Den vollständigen Bericht finden Sie unter: www.aktiv-schauen.de/download

Autorin: Claudia Clos,
Kommunale Unfallversicherung Bayern

Schulsanitätsdienstwettbewerb

Am 23. Juli war es wieder so weit. Schulsanitätsdienst-Gruppen aus ganz Bayern trafen sich am Wochenende in Burgbernheim. 75 Schüler stellten dort ihr Können beim jährlich stattfindenden Schulsanitätsdienstwettbewerb unter Beweis.

Vertreten waren Gruppen der fünf Bayerischen Hilfsorganisationen, Bayerisches Rotes Kreuz (BRK), Arbeiter-Samariter-Bund (ASB), Johanniter Unfallhilfe, Malteser Hilfsdienst und Deutsche-Lebensrettungs-Gesellschaft (DLRG). Die bayerischen Hilfsorganisationen qualifizieren und betreuen mehrere zehntausend Schulsanitäter an über 1.000 Schulen in Bayern!

Nach erfolgreichem Ende eines Wissens-Parcours wurden in den drei verschiedenen Altersstufen die Gewinnergruppen ermittelt. Gewonnen hat in der Altersstufe 1 (bis 14 Jahre) die Maria-Probst Realschule München (BRK). In der Altersstufe 2 (ab 15 Jahre) hat der Schulsanitätsdienst des Carolinum Gymnasiums Ans-



bach (ASB) den ersten Platz gemacht. In der Stufe SAN (ab 15 Jahre, mit sanitätsdienstlicher Ausbildung) hat das Gymnasium Höchststadt (ASB) den ersten Preis abgeräumt. Zu gewinnen gab es für die Gruppen Rollstühle (zum Patiententransport), Gruppenspiele, Pulsoximeter und vieles mehr.

Text/Fotos: Florian Rößle



Schulwege-Training mit Bodenmarkierungen

**Auf Anregung von Klaus Schörner, Fachberater Verkehrs- und Sicherheits-
erziehung und Schulleiter in Weißenstadt a. D., präsentieren wir hier die Idee
der Schulwegpläne mit Tiersymbolen.**

Bei der Schuleinschreibung Wegepläne an die Eltern auszuteilen ist keine neue Idee. Ob die Erziehungsberechtigten diese aufwändig gedruckten Pläne tatsächlich mit ihren Kindern anschauen, die beste Strecke auswählen und sie wirklich einüben, das bleibt fraglich.

Schulwegpläne

Das Konzept von Klaus Schörner schafft hier Abhilfe: In dem ausgeteilten Plan wird bei der Einschreibung der optimale Weg für das jeweilige Kind eingetragen, ein Vertreter der Schule weist auf mögliche Gefahrenstellen und sichere Übergänge hin. So bekommt der Schulwegplan quasi eine „persönliche Note“ für Eltern und Erstklässler.

Wegemarkierung mit Tiersymbolen

Im Ort hatten ältere Mitschüler/innen (nach behördlicher Genehmigung!) die-

se Symbole zusammen mit dem Schulleiter aufgesprüht. Markiert wurden mit roter Farbe und Tiersymbolen die Stellen, wo ein gefahrloses Überqueren der Straße am besten möglich ist. Dazu wurde mit Metallschablonen und dauerhafter Farbe für die Straßenmarkierung gearbeitet.

Nur an geeigneten Übergängen sind diese Tiersymbole zu finden



Ein zweites Blatt mit zehn Tiersymbolen wird bereits bei der Einschreibung überreicht: Das Kind soll alle Kästchen mit den Tieren ausmalen, denen es auf seinem persönlichen Schulweg begegnet. Das fertig ausgefüllte Blatt wird am ersten Schultag im Sekretariat abgegeben. Für die richtige Lösung bekommt man eine kleine Belohnung. Wer wahllos alle Kästchen oder irgendwelche

Figuren ausmalt, hat offensichtlich den Weg nicht geübt oder eine andere Route genommen.

Das Konzept hat sich mehr als zehn Jahre im Raum Oberfranken bewährt und wird den Gemeinden und Schulen zur Nachahmung empfohlen. Hinweise zu Maßen und Form der Tiersymbol-Schablonen finden Sie auf unserer Homepage unter www.kuvb.de.

*Autorin: Katja Seßlen,
Kommunale Unfallversicherung Bayern*

Aktuelle Materialien zum Kinder- und Jugendschutz

Der Materialdienst der Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Bayern e. V. ist wieder in einer aktualisierten Neuauflage erschienen.

Hier findet pädagogisches Fachpersonal, interessierte Eltern und Jugendliche Informationen aus den Fachgebieten

- Rechtsfragen
- Suchtprävention
- Glücksspielsucht
- Medienpädagogik
- Gewaltprävention
- Sexualpädagogik
- Sexuelle Gewalt

Alle Artikel können über den Webshop der Aktion Jugend-

schutz bezogen werden:
www.bayern.jugendschutz.de
Materialien



Der Materialdienst kann auch in größerer Stückzahl kostenfrei bestellt werden: Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern e.V. Fasaneriestr. 17 80636 München Telefon 089 121573-0 Fax: 089 121573-99

Impressum

„der weiß-blaue Pluspunkt“ erscheint als Beilage der Zeitschrift „pluspunkt“ in Bayern

Herausgeber:

Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB), Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK) Körperschaften des öffentlichen Rechts, Ungererstraße 71, 80805 München

www.kuvb.de

www.bayerluk.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Direktor Elmar Lederer

Redaktion:

Katja Seßlen, Ulrike Renner-Helfmann, KUVB

Redaktionsbeirat:

Elmar Lederer, Dr. Birgit Wimmer, Jochen Fink, KUVB

E-Mail: praevention@kuvb.de

Fotos: KUVB, Florian Rößle

Grafik:

Universal Medien GmbH, München